

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1862

54 (30.9.1862)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 30. September 1862.

Inhalt.

Postwesen. Das Rubrikensystem zur Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Postverwaltung.

Nro. 28,033.

Das Rubrikensystem zur Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Postverwaltung betreffend.

In der bisherigen Verrechnungsweise der Einnahmen und Ausgaben der Großherzoglichen Postverwaltung haben auf Grund des Postbudgets für die Jahre 1862 und 1863 verschiedene Aenderungen einzutreten.

Man sieht sich daher hiermit veranlaßt, einen neuen berichtigten Abdruck des Rubrikenschema der Postrechnungen zu veröffentlichen, welches vom 1. Oktober d. J. an in Anwendung zu kommen hat.

Rubrikensystem der Großherzoglichen Postverwaltung.

Einnahme.

§. 1. Erträgniß aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr.

a. Porto und Franko.

Hierunter gehört auch der Erlös aus verkauften Freimarken, Freicouverts und Portomarken.

b. Transitporto.

c. Zeitungsporto (Provision).

d. Verschiedene Gebühren.

a. Bestellgebühren von Zeitungen.

Hierher gehören sowohl die für Zeitungen nach Postorten als wie die für Zeitungen nach Landorten erhobenen Bestellgebühren.

β. Schein-Einschreib- und sonstige Gebühren (sogenannte Emolumente).

Hierher gehören die Gebühren für:
Scheine über aufgebene recommandirte Briefe,
Ergarecepisse (Rückscheine),
Laufzettel, ferner die
Abgabegebühren (Bestellgebühren) für am Schalter abgeholte Zei-
tungen,
Fachgebühren, und
die Accontirungsgebühr.

γ. Estafetten-Abfertigungs-Gebühren.

δ. Nachnahme-Gebühren.

§. 2. Fahrpost-Erträge.

a. von Personen und Reisegepäck;

b. von Fahrpoststücken;

c. von durchgehenden Fahrpoststücken (Transitporto);

d. verschiedene Gebühren;

α. Bestellgebühren von Fahrpoststücken und Reisegepäck.

β. Schein-Einschreib- und sonstige Gebühren (sogenannte Emolumente).

Hierher gehören die Gebühren für Reisescheine, wo solche noch
erhoben werden dürfen, und diejenigen für Fahrpostscheine, sowie
die Abgabegebühren für Fahrpostsendungen.

γ. Nachnahme-Gebühren.

§. 3. Aversen für die Landpostbeförderung.

Hierunter gehören nur die Aversen der Gemeinden, Vereine u.,
für die portofreie Beförderung ihrer Postsendungen durch die Land-
postanstalt.

§. 4. Miethzinse von Dienstwohnungen.

§. 5. Strafen.

§. 6. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien.

§. 7. Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der Zentralver-
waltung.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Ausgabe.

Titel 1. Lasten.

§. 1. Portoabgang.

Hierunter gehört z. B. das in Abgang decretirte Porto von
unbestellbaren Briefen und Fahrpoststücken, sowie die Vergütung
an die Postconducteure bei den Großherzoglichen Eilwagen für die
Abgabe ihres Places. Ferner sind hier die durch die Rechnungs-

bescheide den Großherzoglichen Poststellen gutgeschriebenen Beträge zu verausgaben.

§. 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten.

Die Großherzoglichen Lokalpoststellen haben unter diesem Paragraphen die sogenannte Mindereinnahme, das heißt denjenigen Betrag zu verausgaben, welcher sich ergibt, wenn die Einnahme an Porto und Franko der Briefpost bezw. der Fahrpost kleiner ist, als die Beläufe des Weiterfranko von und des Auslagporto nach sind.

§. 3. Entschädigung und Ersatz.

§. 4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.

§. 5. Strafen an die Postillonskasse.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Hierher gehören auch die Kosten wegen unbestellbaren Briefen und Fahrpoststücken, ferner die Douanenspesen, der Verlust durch Geldwechsel und dergleichen.

Titel II. Verwaltungskosten.

a. Der Centralverwaltung.

§. 7. Besoldungen.

§. 8. Gehalte.

§. 9. Büreaufkosten.

Hierher gehören auch die Druckkosten des Verordnungsblatts und die Ausgaben für den Einband der vorrätigen Exemplare dieses Blattes.

§. 10. Commissions- und Inspectionskosten.

§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Hierunter gehören auch die Baukosten für das Gebäude der Direction und die Insertionskosten für die Centralverwaltung.

b. Der Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen der Amtsvorstände und Verwaltungsbeamten.

Vorstände der Großherzoglichen Postämter und Postverwaltungen, sowie Kassiere.

§. 13. Kasseneinbußen.

§. 14. Büreaufkosten.

Hierher gehören neben dem Aufwand für die Vorstandsbureau auch die Gehalte der Kanzleigehülfen bei den Großherzoglichen Postämtern.

§. 15. Miethzinse. (Für Büreaulokale, Remisen u.)

§. 16. Baukosten.

§. 17. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Hierher gehören verschiedene Ausgaben für die Beamten und Kanzleien der Bezirksverwaltung, nämlich Diäten der Postamtsvorstände bei Inspectionsreisen, Zugskosten, Sterbequartalien, Anschaffung und Unterhaltung von Inventarstücken für die Postamtskanzleien, Versteigerungskosten u.

Titel III. Betriebskosten.

§. 18. Besoldungen der Betriebsbeamten.

Post- und Bahnverwalter, Offiziale.

§. 19. Gehalte der Dienstgehülfen.

§. 20. Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

a. Gehalte.

b. Bestellgebühren von Zeitungen und Fahrpoststücken.

c. Aufwand für das Bureau und das Bestellpersonal.

d. Schein-Einschreib- und sonstige Gebühren.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals.

Hierher gehören außer den Gehalten der Postconducteurs und der Bureaudiener der Eisenbahnpost auch das Monturgeld und die Diäten bezw. Fahrvergütungen dieser Bediensteten.

§. 22. Gehalte des untern Hülfspersonals.

a. Feste Gehalte und Monturgeld.

b. Bestellgebühren von Zeitungen und Fahrpoststücken.

Hier sind diejenigen Bestellgebühren von Zeitungen, Fahrpoststücken und Reisegepäck zu verausgaben, welche das vom Staate aufgestellte Bestellpersonal erhebt und als Gehaltsantheil für sich bezieht.

§. 23. Kosten der Landpostanstalt.

a. Gehalte der Landpostboten und Postabnehmer.

Hierunter gehören auch die Ueberschiffungskosten einzelner Landpostboten, Aushülfskosten u.

b. Kosten für die Monturen und Ausrüstungen.

Hierunter gehören auch die Reparaturkosten dieser Gegenstände.

c. Verschiedene Ausgaben.

Hierher gehören z. B. die Kosten für Stempel, Inventarstücke u. zum Landpostdienst und die Reparaturkosten dieser Gegenstände.

§. 24. Postillonstrinkgelder.

§. 25. Postillionsmonturen.

§. 26. Bespannungskosten.

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen.

- §. 28. Anschaffung von Postwagen.
- §. 29. Unterhaltung der Postwagen.
- a. eigentliche Reparaturen.
 - b. Schmieren und Reinigen.
- §. 30. Verschiedene Kosten des Transports.
- a. Vergütung für Mitbenützung ausländischer Wagen und Conducteurs.
 - b. Chaussee-, Pflaster-, Brücken- und Thorgeld.
 - c. Beleuchtung der Wagen.
 - d. Bewachung der Wagen (Entschädigung für die Wachhunde der Conducteurs).
 - e. Anschaffung und Unterhaltung von Inventarstücken für den Transport.
- Conducteursausrüstung, Cursuhren, Felleisen, Kisten zum Transport der Fahrpoststücke, Tragbahnen, Packerfarren, Paketeraschen, Briefträgertaschen u.
- f. Für das Tragen der Briefladen und die Beförderung von Briefpaketen durch Fußboten.
- §. 31. Büreaukosten.
- Diejenigen Großherzoglichen Lokalpoststellen, welche nicht unter §. 20 c. ein Aversum für das Bureau beziehen, haben die Bureauausgaben, welche sie aufzurechnen befugt sind, hier zu verausgaben. Die Ausscheidung dessen, was davon auf §. 14 gehört, erfolgt erst in der Generalpostkasserechnung.
- §. 32. Druck- und Buchbinderkosten.
- Hierher gehören die Anfertigungskosten der Impressen für den Postdienst und der Freimarken, Freicouverts und Portomarken.
- §. 33. Packmaterial.
- Hierunter gehören die Ausgaben für Packpapier, Packsehnur, Packstränge, Packstroh, Brief- und Fahrpostbeutel, Schlösser dazu und dergleichen.
- §. 34. Fremdes Transitporto.
- §. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben.
- Hierher gehören: Anschaffung und Unterhaltung von Inventarstücken für die Expeditionsbureau, der Stempel und Siegel, ferner Zugkosten, Insertionskosten der Lokalpoststellen, Sterbequartalien für die Relikten der unter Titel III. genannten Diener und dergleichen.

In den Lokalpostrechnungen sind jeweils diejenigen Paragraphen der Einnahme und Ausgabe, für welche in dem betreffenden Quartal keine Einnahmen oder Ausgaben sich ergeben haben, nicht vorzutragen. Auch sind in diesen Rechnungen die „Titel“ zu den betreffenden Ausgaberrubriken wegzulassen.

Die vorhandenen Impressen zu Rechnungsabschlüssen sind nunmehr — soweit nöthig — zu berichtigen. Beim Neudrucke wird man auf die stattgehabten Aenderungen Rücksicht nehmen.

Im Besondern kommt noch zu bemerken:

Sämmtliche Großherzoglichen Localpoststellen haben:

- a. die von ihren Briefträgern bezw. Packern erhobenen Bestellgebühren für Zeitungen, sowie für Fahrpoststücke und Reisegepäck unter dem §. 1 d. a. bezw. 2 d. a. und
- b. die von ihnen erhobenen Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren, sogenannte Emolumente, unter den §§. 1 d. β. bezw. 2 d. β.

unter Anlage der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu vereinnahmen.

Außerdem sind unter 1 d. a. auch die Bestellgebühren von Zeitungen nach Landorten zu vereinnahmen.

Diejenigen Großherzoglichen Poststellen, welche zum Selbstbezüge der Bestellgebühren und der Emolumente berechtigt sind, haben diese Erträgnisse in gleichem Betrag, mit welchem sie im Rechnungsabschluß vereinnahmt sind, als an sich selbst bezahlt, unter §. 20 b. bezw. d. wieder zu verausgaben, und bilden solche daher in der Rechnung lediglich einen durchlaufenden Posten.

Die Bestellgebühren, welche dem vom Staate aufgestellten niedern Hilfspersonal als Gehaltsantheil zugewiesen sind, erscheinen ihrerseits unter §. 22 b. des Rechnungsabschlusses in Ausgabe.

Schließlich verbleiben daher nach Abzug der unter §. 20 b. und bezw. §. 22 b. der Briefpostrechnungen verausgabten Bestellgebühren von §. 1 d. a. der Einnahme die Bestellgebühren für Zeitungen nach Landorten als Einnahmerest, während in den Fahrpostrechnungen die Ausgabe unter §. 20 b. und §. 22 b. mit der Einnahme unter §. 2 d. a. sich ausgleicht.

Da die Brief- und Fahrpostsendungen, welche ausschließlich der Landpostbeförderung unterliegen, künftig sowohl bezüglich des Portos, als wie der für das Großherzogliche Alerar zu vereinnahmenden Gebühren, im Frankofalle mit Freimarken und im Portofalle mit Portomarken versehen werden müssen, so ist kein Landpostporto mehr besonders zu verrechnen.

Die §§. 4 bis 7 der Einnahme und 3 bis 5, 7 bis 11, 16 und 17, 27 und 28, 32 und 34 der Ausgabe berühren die Localpostrechnungen nicht, da die bezüglichen Einnahmen bezw. Ausgaben theils wegen der zu den Hauptrechnungsnachweisungen nöthigen Entzifferungen, theils aber auch aus andern in der Sache liegenden Gründen unmittelbar auf die Großherzogliche Generalpostkasse angewiesen werden.

Carlsruhe, den 27. September 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Deininger.